

## Rahmenbedingungen für Kindertagespflege-Nester/Großtagespflege

(Stand Mai 2020)

### **I. Großtagespflege:**

Kindertagespflege kann auch in anderen „geeigneten Räumen“ (Kindertagespflegenest/Großtagespflege) stattfinden (§ 22 Abs. 5 KiBiz). Großtagespflegestellen sind Kindertagespflegestellen, in denen sich zwei bis **max. drei Kindertagespflegepersonen (TPP)** zusammenschließen dürfen. TPP, die eine Großtagespflegestelle betreiben wollen, bedürfen einer gültigen Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. **Das unternehmerische Risiko trägt die Kindertagespflegeperson.**

#### Zuordnung der Kinder

Jedes Kind ist **vertraglich und pädagogisch einer Kindertagespflegeperson fest zuzuordnen**, wobei die Obergrenze von **maximal 5 gleichzeitig anwesenden Kindern** einzuhalten ist. In der Großtagespflege spielt die Zuordnung zur TPP der einzelnen Kinder im Blick auf die Bindung, Beziehung und Bildung eine bedeutende Rolle, daher muss die **vertragliche und pädagogische Zuordnung** des einzelnen Kindes zu jeweils einer bestimmten Tagespflegeperson durch die Betreuungsverträge gewährleistet werden. Das bedeutet, dass die jeweilige Tagespflegeperson anwesend sein muss, wenn die ihr zugeordneten Kinder anwesend sind.

#### Eingewöhnung der Kinder

Die maximale Anzahl, der in einem Kindertagespflegeverbund betreuten **Kinder ist auch in der Eingewöhnungszeit auf neun Kinder** beschränkt, auch wenn diese nicht immer vollzählig anwesend sind. **Die Eingewöhnung darf erst mit Aufnahme der Pflegegeldleistung beginnen.**

#### Vertretung/Springkraft

Fällt eine Betreuungsperson in der Großtagespflege aus, ist eine Vertretung dieser Kraft erforderlich, sofern die andere TPP in der Situation mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen müsste. **Die Vertretung bei Ausfallzeiten ist von Seiten des Kindertagespflege-Nestes durch eine feste Vertretungskraft** (TPP mit Pflegeerlaubnis) **sicherzustellen Ein Schichtdienst ist unzulässig.** Bei einer Großtagespflegestelle mit drei TPP ist die Vertretungssituation untereinander lösbar, wenn z. B. jeder Tagespflegeperson drei Kinder zugeordnet sind. Bei ungeplanten Personalausfällen kann eine ungelernete Person kurzzeitig zur Vertretung einspringen. (der Servicestelle für Betreuungsangebote ist dieses mitzuteilen)

Bei regelmäßiger Betreuung von 9 Kindern wird der Einsatz einer pädagogischen Fachkraft (Erzieherin) empfohlen.

#### Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis

**Anstellungsverhältnisse sind im KiBiz § 22 Abs. 6 geregelt.**

Wenn Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, sind darüber hinaus alle Arbeitgeberpflichten als auch die Arbeitnehmerrechte zu beachten. Der Arbeitgeber muss mit der Servicestelle für Betreuungsangebote eine **Kooperationsvereinbarung** schließen.



Servicestelle f. Betreuungsangebote, Rathaus; Zi. B 03  
0208-455-4586, -4520, 4525

Servicestelle.Betreuungsangebote@muelheim-ruhr.de

## **II. Ablauf Nestgründung:**

### 1. Amt für Kinder, Jugend und Schule

Räume zur Kinderbetreuung müssen gut zu lüften und mit **ausreichend Tageslicht** (ohne künstliche Beleuchtung) belichtet sein, Kellerräume sind ungeeignet, die erforderliche Raumaufenthaltshöhe liegt bei 2,40 m.

Die Raumgröße sollte **pro Kind ca. 8,5 qm (ohne Flure, Sanitär- und Küchenbereich)** betragen. Erforderlich sind **getrennte Bereiche**: ein **Spiel- und Bewegungsraum**, sowie ein separater **Schlaf- und Ruheraum**.

Bezogen auf die örtlichen Brandschutzbestimmungen werden **ebenerdige** Räumlichkeiten empfohlen. An die Räumlichkeiten des KTP-Nestes sollte ein eigener, gesicherter Garten oder eine Außenspielfläche unmittelbar angrenzen. Ein nahegelegener Spielplatz muss mit bis zu neun Kindern gut und gefahrlos zu erreichen sein. Auch bei der Außenspielfläche sind die Sicherheitshinweise zu beachten.

**Vor der Anmietung** ist die Begutachtung der Räume (nach Terminabsprache) durch das örtliche Jugendamt/Servicestelle für Betreuungsangebote durchzuführen.

Das Bauordnungsamt erteilt nach Durchführung der **Endabnahme** schriftlich die **Fertigstellung**. Diese Bescheinigung ist in Kopie einzureichen.

Zeitgleich ist in der Servicestelle für Betreuungsangebote ein Termin für eine **abschließende Besichtigung** zu vereinbaren. **Die Fenster sollten offen gestaltet werden, so dass Kinder hinausschauen können**

**Jede Kindertagespflegeperson** benötigt eine **gültige Pflegeerlaubnis** die frühzeitig zu beantragen ist und für die abgenommenen Räume erteilt wird.

**Erst anschließend darf die Betreuung in den Räumen beginnen!**

Es könnte sinnvoll sein für das KTP Nest sofort eine eigene Tel Nr., E-Mail Adresse und Bankverbindung einzurichten. Sobald absehbar ist, dass die Räume zur Kinderbetreuung genutzt werden dürfen, können alle Daten in den Flyer der KTP Nester aufgenommen werden.

Eltern sollten dann darüber informiert werden, in der Servicestelle bzw. per Mail den Antrag auf Bewilligung von Jugendhilfe gem. SGB VIII § 23 stellen.

Die Fachberaterinnen der Servicestelle für Betreuungsangebote sind über alle Baufortschritte zu informieren.

### 2. Bauordnungsamt

Sollen Räume zur Kinderbetreuung **angemietet** werden ist grundsätzlich eine **gebührenpflichtige Baugenehmigung zur Nutzungsänderung** erforderlich, bei der auch die Brandschutzaufgaben geprüft werden.

Eine Nutzung der eigenen Wohnung ist möglich. Die zu betreuende Anzahl der Kinder hängt insbesondere von der Größe des Objektes und den baulichen Gegebenheiten (Rettungswege, etc.) ab. Die Wohnnutzung muss weiterhin dominieren, ansonsten ist zwingend eine gebührenpflichtige Baugenehmigung auf Nutzungsänderung zu beantragen. Dies ist je nach Einzelfall zu bewerten.



Servicestelle f. Betreuungsangebote, Rathaus; Zi. B 03

0208-455-4586, -4520, 4525

Servicestelle.Betreuungsangebote@muelheim-ruhr.de

## Informationen zur Gründung eines Kindertagespflege-Nestes

Im Sinne des Bauplanungsrechtes dürfen maximal 9 Kindern betreut werden. Ab einer Anzahl von 10 Kindern handelt es sich um eine Einrichtung, welche dann die baulichen Anforderungen entsprechend einer Kindertageseinrichtung erfüllen muss.

Hinweis: Die Bearbeitungszeit für Bauanträge beträgt ab Antragseingang bis zur Genehmigung mehrere Wochen (insofern alle Unterlagen vollständig vorliegen). Auskunft und Bauberatung erteilt das ServiceCenterBauen, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5; Tel. Nr.: 0208/455-6013 und -3602

**Erst mit Vorlage der Baugenehmigung darf mit der Gestaltung der Räume begonnen werden.**

### 3. Feuerwehr

Die grundsätzliche Beurteilung zu Fragestellungen für den Bereich **Brandschutz** obliegt dem Bauordnungsamt. Im Rahmen des Genehmigungs-Verfahrens mit dem Bauordnungsamt wird über den Umfang einer Überprüfung entschieden. Es handelt sich in jedem Fall um eine Einzelfallprüfung.

Insbesondere umfasst jede Prüfung die Bereiche der Rettungswege, ein Räumungskonzept im Schadenfall sowie die brandschutztechnische Ausstattung des Gebäudes.

Grundsätzlich sind alle Aufenthaltsräume (Gruppenräume, Schlafräume, etc.) sowie die Flure **verpflichtend mit Rauchwarnmeldern** auszustatten. Eine Vernetzung der Rauchwarnmelder untereinander ist zu empfehlen. Geräte zur Bekämpfung von Entstehungsbränden (Feuerlöscher, Löschdecken, etc.) sind an geeigneten Stellen und in ausreichender Menge vorzuhalten. Die Planung bzgl. des Brandschutzes ist durch einen Architekten oder einen Brandschutzsachverständigen durchzuführen.

### 4. Gesundheitsamt

Bei der ausschließlichen Nutzung der Räume zur KTP ist nach Inbetriebnahme ein **gebührenpflichtiger Beratungstermin** mit dem **Gesundheitsamt** zu vereinbaren. Für den Wickel- und Pflegebereich sind die Sanitärräume zu empfehlen, da ein Wasseranschluss in unmittelbarer Nähe des Wickelbereiches vorhanden sein sollte. Auskunft erteilt das Gesundheitsamt, Tel. Nr.: 0208/455-5384.

### 5. Gesundheitssicherung im Sanitärbereich

Jedes Kind benötigt als Wickelaufgabe sein eigenes Handtuch. Es können auch Einweg-Auflagen verwendet werden.

Für die **Händedesinfektionsmittel** muss eine Flasche mit Pumpaufsatz vorhanden sein. Außerdem ist ein **Flächendesinfektionsmittel** zu beschaffen. Beide Desinfektionsmittel müssen die Listung der DGHM (Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie) oder der VAH (Vereinigung für angewandte Hygiene) besitzen.

Zum Händewaschen sind ausschließlich **Flüssigseifen** in Einmalspendern zu verwenden.

Außerdem muss für jedes Kind und jede/n Mitarbeiter/in ein **eigenes Handtuch** vorhanden sein, das regelmäßig bei 60 °C gewaschen wird. Alternativ können auch **Einwegpapierhandtücher** verwendet werden.



Servicestelle f. Betreuungsangebote, Rathaus; Zi. B 03  
0208-455-4586, -4520, 4525

Servicestelle.Betreuungsangebote@muelheim-ruhr.de

## Informationen zur Gründung eines Kindertagespflege-Nestes

### 6. Lebensmittelhygieneüberwachung

Bei der Betreuung von mehr als 5 Kindern muss die Lebensmittelverordnung (EG) Nr. 852/2004 Artikel 6 eingehalten werden. Jede TPP hat die Bescheinigung des Gesundheitsamtes zum Infektionsschutzgesetz vorzulegen, die alle 2 Jahre intern zu wiederholen ist.

Im Einzelfall ist zu prüfen, welche lebensmittelrechtlichen Anforderungen zu erfüllen sind. Die MitarbeiterInnen der Lebensmittelüberwachung beraten **vor der Gründung** des KTP Nestes über die Vorgaben zur Lebensmittelhygiene.

Auskunft unter Tel. Nr.: 455-3260

### 7. Sicherheit

Die **Aufsichtspflicht und Verantwortung obliegt der Kindertagespflegeperson**, daher sind die Hinweise und Vorschriften zur **Unfallverhütung**, zur **Sicherheit** und **Hygiene** (auch Lebensmittel) einzuhalten.

Links und Informationen siehe:

- Sicherheitscheckliste für Räume der Kindertagespflege
- Infoblättern des Gesundheitsamtes,
- Infos und Broschüren der Unfallkasse NRW: [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de) , z.B.
  - **Sicher bilden und betreuen** - Gestaltung von Bewegungs- und Bildungsräumen
  - **Kindertagespflege** - damit es allen gut geht
  - **Brandschutz- und Notfallplanungen** in Kindertageseinrichtungen
  - **Brandschutz Helfer Broschüre 205-023**

### 8. Jugendhilfeplanung

Vor der Gründung eines Kindertagespflege Nestes ist zu bedenken, dass der Ausbau von Betreuungsplätzen in den öffentlichen Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren, Auswirkungen auf die Platzbelegung in der Kindertagespflege haben kann. Aus diesem Grund ist vor der Planung/Anmietung der Räumlichkeiten mit der Jugendhilfeplanerin, Frau Gerent, Tel. 455-4503 Kontakt aufzunehmen.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr **garantiert keine Vollbelegung** der KTP Plätze!

## **III. Weitere Links/Informationen:**

[www.handbuch-kindertagespflege.de](http://www.handbuch-kindertagespflege.de)

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

[www.lvr.de](http://www.lvr.de)

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

[www.bvktip.de/service/publikationen/](http://www.bvktip.de/service/publikationen/)

[www.wdr.de/unternehmen/senderprofil/rundfunkgebuehren/befreiungen.jsp](http://www.wdr.de/unternehmen/senderprofil/rundfunkgebuehren/befreiungen.jsp)

[www.kindersicherheit.de/fachinformationen/sicherheits-checkliste.html](http://www.kindersicherheit.de/fachinformationen/sicherheits-checkliste.html)

[www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de](http://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de) (Qualitätskatalog Großtagespflege NRW)



Servicestelle f. Betreuungsangebote, Rathaus; Zi. B 03

0208-455-4586, -4520, 4525

Servicestelle.Betreuungsangebote@muelheim-ruhr.de

## **Hinweise zur Gründung eines Kindertagespflege Nestes im Mülheim an der Ruhr**

Ich wurde in der Servicestelle für Betreuungsangebote ausführlich über die Gründung eines Kindertagespflege Nestes im Mülheim an der Ruhr beraten.

Gemäß Kinderbildungsgesetz (KiBiz) § 22 Nr. 6 ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege **mit angestellt beschäftigten Kindertagespflegepersonen** ausdrücklich geregelt.

Wenn der Arbeitgeber /Anstellungsträger **nicht** anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, muss er eine Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von 300 Stunden nachweisen. Sozialpädagogische Fachkräfte müssen mindestens über die Qualifizierung verfügen, die der Hälfte des DJI-Curriculums entspricht.

Wenn Kindertagespflegepersonen angestellt beschäftigt werden, wird die Betreuung erst genehmigt, wenn die **erforderlichen Qualifizierungsnachweise** vorliegen und die **Kooperationsvereinbarung** unterzeichnet wurde.

Die aktuellen Rahmenbedingungen für Kindertagespflege Nester/Großtagespflege wurden mir schriftlich ausgehändigt.

**Vor** der Gründung und Anmietung der Räume ist **in jedem Fall** mit:

- der Jugendhilfeplanerin (Pkt. 7)
- dem Bauordnungsamt /Brandschutzüberprüfung (Pkt. 2.) und
- den Mitarbeiter-innen der Lebensmittelüberwachung

**Kontakt aufzunehmen.**

Ich wurde von den Mitarbeiterinnen der Servicestelle für Betreuungsangebote darauf hingewiesen, **dass ich das alleinige, unternehmerische Risiko zur Gründung eines Kindertagespflege Nestes trage.**

Sowohl die Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung des Kindertagespflege Nestes ist **aus eigenen Mitteln zu finanzieren.**



Servicestelle f. Betreuungsangebote, Rathaus; Zi. B 03  
0208-455-4586, -4520, 4525

Servicestelle.Betreuungsangebote@muelheim-ruhr.de

## Informationen zur Gründung eines Kindertagespflege-Nestes

Im Rahmen der Bedarfsplanung wurde der Ausbau von Betreuungsplätzen des U3-Angebotes in den öffentlichen Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die kommunale Ausbauplanung mittel- bis langfristige Auswirkungen auf die Auslastung der Platzbelegung in der Kindertagespflege haben kann. Da bei sinkenden Kinderzahlen ein Leerstand in Erwägung zu ziehen ist, **kann eine Vollbelegung der Plätze von der Stadt Mülheim an der Ruhr nicht garantiert werden.**

Wenn ich als Arbeitgeber Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis beschäftige sind sowohl alle Arbeitgeberpflichten, als auch die Arbeitnehmerrechte zu beachten.

**Die Inbetriebnahme des Kindertagespflegenestes darf erst erfolgen, wenn alle Voraussetzungen (siehe Rahmenbedingungen für Kindertagespflegenester /Großtagespflege) erfüllt sind und mit der Servicestelle für Betreuungsangebote ist eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde.**

45468 Mülheim an der Ruhr, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



Servicestelle f. Betreuungsangebote, Rathaus; Zi. B 03  
0208-455-4586, -4520, 4525

Servicestelle.Betreuungsangebote@muelheim-ruhr.de